

## **Quelle Website DBRD e.V.**

Am letzten Freitag fand beim Arbeitsgericht in Mayen (Rheinland-Pfalz) ein Gütetermin im Fall eines gekündigten Rettungsassistenten statt. Dem Rettungsassistenten wurde von seinem Arbeitgeber gekündigt, weil er mehreren Patienten Medikamente verabreicht hatte.

Der Kollege hat daraufhin über seinen Rechtsanwalt Kündigungsschutzklage eingereicht.

Laut unseren Recherchen wurden die Patienten nach den Regeln der medizinischen Empfehlungen versorgt. Es gab auch keinerlei Beschwerden von Seiten der Patienten oder der aufnehmenden Ärzte in den Krankenhäusern. In einem Fall ging es um ein Schmerzmittel, in einem anderen um ein Blutdruckmedikament. Die Empfehlung des Richters, den Mitarbeiter wieder einzustellen, wurde durch die Vertreter des Roten Kreuzes abgelehnt (siehe auch beigefügten Presseartikel).

Der Vorstand des DBRD e.V. hat hierzu eine klare Auffassung. Wir sind schon sehr erstaunt und besorgt darüber, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rettungsdienst abgemahnt oder sogar gekündigt werden, obwohl sie nur ihre Arbeit korrekt durchführen. Es kann unserem Erachten nach nicht sein, dass der Arbeitgeber engagierten Kollegen mit solchen Maßnahmen gegenübertritt. Dies kann darüber hinaus zu schweren Konflikten für die Rettungsassistenten führen. Sollten jetzt Kolleginnen und Kollegen aufgrund des Falls in Mayen Maßnahmen aus Angst vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen unterlassen, obwohl sie diese beherrschen, kann schnell ein Vorwurf der Unterlassung entstehen. Offensichtlich sind sich die Herren des Roten Kreuzes in Mayen dieser Problematik nicht bewusst.

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sind gut aus- und fortgebildetes Fachpersonal, deren Aufgabe im Notfall es ist, bis zur Übernahme durch einen Arzt all die Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind Lebensgefahr abzuwenden oder schweren gesundheitlichen Schaden zu verhindern. Dies ergibt sich aus § 3 des Rettungsassistentengesetzes (Ausbildungsziel). Natürlich ist von jedem Menschen zu erwarten, gleich ob Arzt oder in diesem Fall Rettungsassistent, dass er all diese Maßnahmen auch beherrscht, die er am Patienten durchführt. Bei jeder Behandlung kann es zu Zwischenfällen kommen, die selbstverständlich dann auch beherrscht werden müssen. Es ist - obwohl nun schon seit mehreren Jahren diskutiert - immer noch das zentrale Problem, dass es in der Bundesrepublik Deutschland eben keine klaren Regelungen für Rettungsfachpersonal durch den Gesetzgeber gibt. Daher kommt es jeden Tag in Deutschland irgendwo zu der Situation, dass Rettungsassistenten Dinge tun, die leider eben nicht geregelt sind. Im Zweifel

müssen sie sich dann für eine Maßnahme entscheiden, die die Situation des Patientenzustandes verbessert. Der Rettungsassistent hat aufgrund seiner Garantenpflicht gegenüber dem Patienten all die Maßnahmen zu ergreifen, die er erlernt hat und beherrscht. Ansonsten macht er sich eventuell sogar wegen einer Unterlassung strafbar.

Der Deutsche Berufsverband Rettungsdienst e.V. macht seit seiner Gründung auf das Problem aufmerksam, dass klare gesetzliche Regelungen fehlen. Rettungsassistenten müssen so aus- und fortgebildet werden, dass sie auch in Abwesenheit eines Arztes alle notwendigen Maßnahmen durchführen können und dürfen, die erforderlich sind, um einen schweren gesundheitlichen Schaden abzuwenden und Schmerzen zu lindern. Ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst ist von der zuständigen Behörde zu bestellen um die Qualität der Arbeit der Rettungsassistenten fortlaufend zu überwachen. Die zu treffenden Maßnahmen haben sich dabei an den entsprechenden Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften zu orientieren. Solange es vom Gesetzgeber hierzu keine entsprechenden Aussagen gibt, müssen Rettungsassistenten im Zweifel all diese Maßnahmen durchführen, die sie beherrschen und die im Einzelfall indiziert sind. Dabei ist stets die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu berücksichtigen. Das ist von Fall zu Fall unterschiedlich, da es ein mannigfaches fachliches Niveau bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rettungsdienst gibt. Das heißt, dass es heute schon sehr viele Rettungsassistenten gibt, die weit mehr an Kompetenzen besitzen, als von ihnen derzeit erwartet wird. Mit einem Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz, wie häufig angeführt, hat dies nun wahrlich nichts zu tun. Eine genauere Erläuterung hierzu findet man in diversen Publikationen zu diesem Thema. Der Patientenwille ist neben dem sicheren Beherrschen der Maßnahme maßgeblich für das Dürfen oder das Nichtdürfen. Wenn Rettungsassistenten Medikamente verabreichen, dann tun sie das nicht zum Selbstzweck, sondern weil sie den ihn anvertrauten Patienten die bestmögliche Hilfe zukommen lassen möchten und weil es dann notwendig ist. Dass ein Arbeitgeber so reagiert ist nicht nachvollziehbar und schadet letztlich auch dem Vertrauensverhältnis.

In den nächsten Tagen werden wir an gleicher Stelle noch einen Bericht über den Gütetermin am letzten Freitag einstellen. Ein Mitglied der Arbeitsgruppe "Kompetenzen" des DBRD e.V. hat für uns an dem Gütetermin teilgenommen und wird ausführlich darüber berichten.

Wir sind sehr gespannt, wie es in diesem Fall weitergeht. Wir hoffen, dass der betroffene Kollege bald wieder seiner Arbeit nachkommen kann und werden weiter an dieser Stelle berichten.

Der Vorstand des DBRD e.V.